Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/10/12 86/12/0088

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.10.1987

Index

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

PG 1965 §39 Abs1;

Rechtssatz

Werden nach der Ruhestandsversetzung nicht 80 vH, sondern 100 vH des ruhegenussfähigen Monatsbezuges ausgezahlt, so stellt dies einen Vorgang dar, der beim Empfänger objektiv gesehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Unterschiedsbetrages auslösen muss.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986120088.X02

Im RIS seit

18.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at